

## Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm; SpLärmSchVO

Aufgrund des § 2 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes (NLärmSchG) vom 05.12.2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der 1. Gemeinde Spiekeroog gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in seiner Sitzung am 12.12.2013 (1. Änderung vom 23.10.2014, 2. Änderung vom 08.10.2015, 3. Änderung vom 08.11.2018, 4. Änderung vom 02.05.2019) für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Zweck der Verordnung

<sup>1</sup>Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelt-einwirkungen durch Geräusche, die durch den Betrieb von Anlagen, Fahrzeugen oder Maschinen sowie durch das Verhalten von Personen oder die Haltung von Tieren hervorgerufen werden können. <sup>2</sup>Die Besonderheiten und Bedürfnisse als anerkanntes Nordseeheilbad und Kurort finden hierbei Berücksichtigung.

### § 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Verordnung gilt ganzjährig für das Gebiet der Gemeinde Spiekeroog, soweit die folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

### § 3 Grundregel

<sup>1</sup>Das Nordseeheilbad Spiekeroog ist eine Kur- und Ferieninsel. <sup>2</sup>Auf Grund der daraus erwachsenden Aufgaben zur Förderung der Gesundheit und der Gewährleistung der Erholung, hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm beeinträchtigt wird.

### § 4 Begriffsbestimmungen

<sup>1</sup>Im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Ruhezeiten sind während des Sommerhalbjahres vom 01.06. bis 31.10. und während der Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien der Bundesländer Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eines jeden Jahres, die Stunden von 22.00 Uhr bis 9:00 Uhr (Nachtruhe) und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe). In der übrigen Jahreszeit die Stunden von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr (Nachtruhe) und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe).
- (2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Verordnung sind Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. <sup>3</sup>Hierbei ist das besondere Schutzbedürfnis eines Nordseeheilbades im Sinne der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Kur- und Erholungsorten (Kurort-Verordnung) in Verbindung mit den „Begriffsbestimmungen – Qualitätsstandards für die Prädikatisierung von Kurorten, Erholungsorten und Heilbrunnen“ zu beachten.

### § 5 Ruhestörende Bauarbeiten

<sup>1</sup>In der Zeit vom 01.06. bis 31.10. jeden Jahres sind ganztägig Bau- und Baunebenarbeiten, von denen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, verboten. <sup>2</sup>Dieses gilt insbesondere für lärmintensive Bauarbeiten wie Hämmern, Stemmen, Sägen und Bohren außerhalb geschlossener

## Lesefassung inkl. der 4. Änderung (aktueller Stand: 2019)

Gebäude sowie den Betrieb von Mischmaschinen, Pressluftschlämmern, Planierdrahten, Rüttlern und vergleichbarem Baugerät. <sup>3</sup>In der Zeit vom 01.11. bis 31.12. und vom 01.01. bis während der Osterferien Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens eines jeden Jahres dürfen vorgenannte Tätigkeiten werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. <sup>4</sup>Nach den Osterferien Niedersachsens und Nordrhein-Westfalens bis zum 31.05. jeden Jahres dürfen die vorgenannten Tätigkeiten, in Anlehnung an die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, nur werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden.

### § 6

#### Ruhestörende Tätigkeiten im Freien

- (1) <sup>1</sup>Das Erzeugen von Lärm ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, der geeignet ist, den Kurbetrieb, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft in erheblichem Maße zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen, ist verboten.
- (2) <sup>1</sup>Nicht vermeidbare, Geräusch verursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur werktags außerhalb der Ruhezeiten durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dieses gilt vor allem für Motorrasenmäher und Vertikutierer, Freischneider und Rasentrimmer, Häcksler, Heckenscheren und tragbare Kettensägen sowie Wasserpumpen, Laubbläser und -sauger. <sup>3</sup>Es sollten Elektro- und/oder Akkugeräte genutzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 2 ist der Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen im Ernteeinsatz immer erlaubt. Die Ruhezeiten sollen, sofern dies witterungsbedingt möglich ist, eingehalten werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage (NFeiertagsG) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bleiben unberührt.

### § 7

#### Altglascontainer

<sup>1</sup>Die Benutzung der öffentlichen Altglascontainer ist nur werktags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

### § 8

#### Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

- (1) <sup>1</sup>In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen aller Art müssen Fenster und Türen geschlossen sein, wenn musiziert oder gesungen wird. <sup>2</sup>Während der Ruhezeiten müssen Fenster und Türen bei den vorgenannten Einrichtungen auch bei besonders lebhafter Unterhaltung der Gäste geschlossen sein.
- (2) <sup>1</sup>In Wirtschaftsgärten, Festzelten, auf Gaststättenterrassen und dergleichen sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen Tonübertragungsgeräten verboten. <sup>2</sup>Während der Ruhezeiten ist jegliches Singen, Musizieren und lautes Verhalten verboten.
- (3) <sup>1</sup>Der Betrieb von gewerblichen Außenterrassen ist ab 22:30 Uhr untersagt. <sup>2</sup>Bestehende Erlaubnisse für den Betrieb von Außenterrassen bleiben unberührt.

### § 9

## Lesefassung inkl. der 4. Änderung (aktueller Stand: 2019)

### Musik-, Signalinstrumente und Tonwiedergabegeräte

- (1) <sup>1</sup>Musikinstrumente, Musikgeräte, alle mit Lautsprechern ausgestatteten Geräte ( z.B. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen dürfen im Freien nur in einer Lautstärke vernehmbar sein, durch die die Nachbarschaft und andere unbeteiligte Personen nicht gestört werden. <sup>2</sup>Verboten ist der Gebrauch dieser Geräte und Instrumente auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, im Kurpark sowie in den Kur- und Bäderanlagen und -einrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>Absatz 1 gilt nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen sowie Veranstaltungen im Rahmen des Kurbetriebes.

### § 10 Pyrotechnik

<sup>1</sup>Das Abbrennen von Feuerwerk oder Feuerwerkskörpern der Kategorien 2, 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen ist ganzjährig verboten. Dies gilt nicht am 31.12. eines jeden Jahres, ab 23:00 Uhr, bis zum 01.01. eines jeden Jahres, bis 01:00 Uhr.

### § 11 Ausnahmen

- (1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Spiekeroog kann auf Antrag Ausnahmen von §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere die Belange des Kurortes, im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmegenehmigung gegeben sind.
- (2) <sup>1</sup>Ausnahmen können jederzeit durch Nebenbestimmungen eingeschränkt oder mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- (3) <sup>1</sup>Bevor eine Ausnahme zugelassen wird, soll möglichen, durch Lärm betroffenen Dritten die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. <sup>2</sup>Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller kann aufgegeben werden, selbst das Benehmen mit diesen Betroffenen herzustellen und gegenüber der Gemeinde Spiekeroog nachzuweisen. <sup>3</sup>Von Maßnahmen nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten sind oder der hierzu erforderliche Aufwand unverhältnismäßig ist.
- (4) <sup>1</sup>Die Bundeswehr, die Polizei, die Feuerwehr, der Rettungsdienst, der Zivilschutz sowie das technische Hilfswerk sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben unumgänglich notwendig und unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Ordnungswidrig nach § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Lärmschutzgesetzes NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 4 bis 12 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) <sup>1</sup>Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 3 Absatz 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

## Lesefassung inkl. der 4. Änderung (aktueller Stand: 2019)

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.